

Allgemeine Vertragsbedingungen der Baumgart GmbH

I. Allgemeines

Unsere Lieferungen und Leistungen (einschließlich Nebenleistungen) erfolgen ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Soweit unser Vertragspartner Unternehmer gemäß § 14 Abs. 1 BGB ist, gelten diese Geschäftsbedingungen auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Vertragspartner. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, wir würden diese ganz oder zum Teil ausdrücklich und in schriftlicher Form anerkennen. Allgemeine Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners werden insbesondere auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn dieser in Auftrags- oder Gegenbestätigungen hierauf Bezug nimmt. Unsere Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch für mündliche bzw. telefonische Aufträge.

II. Unterlagen

Unsere Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenanschläge oder andere Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt, noch geändert, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrags sind diese Unterlagen einschließlich Kopien unverzüglich an uns herauszugeben.

III. Angebot und Auftrag

1. Unsere Angebote sind freibleibend.
2. Beauftragungen sind für uns unverbindlich, wenn wir diese nicht schriftlich bestätigen oder die bestellte Leistung erbringen. Gleiches gilt für etwaige Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und Zusicherungen von unserer Seite oder von Seiten unserer Vertreter oder Reisenden des Verkaufs. Im Zweifel ist der Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung maßgeblich.
3. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten werden nur Vertragsinhalt, wenn dies ausdrücklich oder schriftlich vereinbart wird. Geringe Änderungen in Konstruktion und Ausführung behalten wir uns bei Vorliegen eines triftigen Grundes vor, soweit diese den berechtigten Interessen unseres Vertragspartners nicht unzumutbar zuwiderlaufen.
4. Sofern in unseren Preisen nicht ausdrücklich Brutto-Preise angegeben sind, wird die gesetzliche Mehrwertsteuer gesondert in Rechnung gestellt.
5. Wir sind berechtigt, eine zwischen Auftragserteilung und Leistungserbringung eintretende Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Form einer Preiserhöhung an den Vertragspartner weiterzugeben. Eine solche Preiserhöhung ist jedoch gegenüber einem Vertragspartner, der Verbraucher gemäß § 13 BGB ist, ausgeschlossen, wenn die von uns zu erbringende Leistung/Lieferung vereinbarungsgemäß innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss erfolgen, es sei denn, es läge ein Dauerschuldverhältnis vor.

IV. Gefahrübergang bei Lieferverträgen

Die Liefer- und Leistungsgefahr bei Kauf- bzw. Lieferverträgen geht auf den Vertragspartner über:

- Bei Selbstabholung im Werk: Mit der Beladung des Fahrzeugs;
- Bei Anlieferung mit eigenen Firmenfahrzeugen: Mit Erreichen des angegebenen Lieferorts bzw. ab dem Zeitpunkt, zu dem das Fahrzeug die öffentliche Straße verlässt, um den Lieferort erreichen zu können;
- Wenn der Versand ohne Verschulden des Lieferers unmöglich wird: Mit der Meldung der Versandbereitschaft an den Vertragspartner;
- Im Übrigen gemäß § 447 BGB.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen aus dem Vertrag behalten wir uns das Eigentum an allen Lieferungen und Leistungen vor (Vorbehaltsware). Ist der Vertragspartner Unternehmer gemäß § 14 Abs. 1 BGB, besteht dieser Eigentumsvorbehalt bis zur Erfüllung sämtlicher Saldoforderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner fort.
2. Verarbeitung und Umbildung der Vorbehaltsware erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt unser (Mit-) Eigentum durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass unser (Mit-) Eigentum an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Unser Vertragspartner verwahrt unser (Mit-) Eigentum unentgeltlich.
3. Unser Vertragspartner ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht im Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt unser Vertragspartner bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Unser Vertragspartner wird widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn unser Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
4. Zur Abtretung der Forderungen – einschließlich des Forderungsverkaufs an Factoring-Banken – ist unser Vertragspartner nur mit unserer schriftlichen Zustimmung berechtigt. Auf berechtigtes Verlangen und bei Zahlungsverzug ist unser Vertragspartner verpflichtet, die Namen der Drittkäufer bzw. der Abtretungsempfänger bekannt zu geben sowie die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen herauszugeben.
5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird unser Vertragspartner auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten unseres Vertragspartners, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen oder ggf. in unserem Namen die Herausgabeansprüche unseres Vertragspartners gegen Dritte zu verlangen; diese Herausgabeansprüche werden bereits jetzt sicherungshalber an uns abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
7. Soweit der Wert der gewährten Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt, werden wir auf Verlangen unseres Vertragspartners die Sicherheiten nach seiner Wahl insoweit freigeben.

VI. Mängelhaftung

1. Mängelrügen sind schriftlich geltend zu machen. Fahrer, Disponenten und sonstige Mitarbeiter sind zur Entgegennahme von Mängelrügen nicht befugt.
2. Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen gilt § 377 HGB, wenn der Vertragspartner Kaufmann oder Unternehmer im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB ist.
3. Bemängelte Lieferungen und Leistungen hat der Vertragspartner zum Zwecke der Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen.
4. Die Mängelhaftung ist grundsätzlich auf Nacherfüllung (§§ 439, 635 BGB) beschränkt. Ist eine Nacherfüllung unmöglich oder schlägt sie fehl, so ist der Vertragspartner berechtigt, die vertraglich vereinbarte Vergütung zu mindern oder, wenn nicht eine Bauleistung Gegenstand der Mängelhaftung ist, nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
5. Soweit der Hersteller eines Produkts in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produkts macht (z. B. 10jährige Haltbarkeitsgarantie), werden diese Herstelleraussagen nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des mit uns geschlossenen Vertrages.

VII. Reparaturaufträge

1. Im Falle eines Werkvertrages für Reparatur, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bereits errichteten Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und Umfang keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes haben, verjähren Mängelansprüche des Vertragspartners in einem Jahr ab Abnahme der Leistung. Diese Frist gilt nicht soweit gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend vorgesehen ist.
2. Im Falle von Reparaturaufträgen, welche nicht ausgeführt werden können, weil
 - a. der Vertragspartner den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht gewährt oder
 - b. der Fehler trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Vertragspartner nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann, ist der Vertragspartner verpflichtet, uns die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in unseren Verantwortungs- oder Risikobereich fällt.

VIII. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind sofort ohne Abzug zur Zahlung fällig.
2. Die Annahme von Schecks oder Wechseln erfolgt stets nur erfüllungshalber. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können.
3. Bei vereinbartem Skontoabzug ist für die Einhaltung der Skontierungsfrist der Eingang der Zahlung auf unserem Konto maßgeblich. Das Gleiche gilt bei Ratenzahlung. Gerät der Vertragspartner mit einer Rate ganz oder teilweise in Rückstand, so wird der gesamte Restbetrag sofort zur Zahlung fällig.
4. Liegen greifbare Anhaltspunkte für eine mangelnde Zahlungsfähigkeit unseres Vertragspartners vor, namentlich bei Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, bei Ersuchen um Stundung oder Reduzierung der von ihm nach dem Vertrag zu leistenden Zahlungen, bei fruchtlosen Vollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen, bei Wechsel- und Scheckprotesten oder ähnlichen Vorfällen aus der Sphäre unseres Vertragspartners, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

IX. Aufrechnungsverbot

Aufrechnungen gegen unsere Forderungen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Vertragspartners ist unbestritten und rechtskräftig festgestellt. Dies gilt nicht, sofern die Forderung auf ein und demselben Vertragsverhältnis beruht. Sofern der Vertragspartner Unternehmer gemäß § 14 Abs. 1 BGB ist, sind Zurückbehaltungsrechte, die auf anderen Vertragsverhältnissen beruhen, ausgeschlossen.

X. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Im Vertragsverhältnis zwischen der Baumgart GmbH und dem Vertragspartner gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UNKaufrechts (CISG).
2. Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des HGB wird als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis der Sitz der Firma Baumgart GmbH vereinbart.